



Merkblatt Umgang mit Betäubungsmitteln (Betm)

Dieses Merkblatt weist auf die für den Detailhandel wesentlichen Bestimmungen der Betäubungsmittel-Gesetzgebung hin. Es ersetzt diese aber nicht und erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Betm und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) vom 3. Oktober 1951 (Stand 1. Juli 1996),
- Verordnung über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelverordnung, BetmV, SR 812.121.1) vom 29. Mai 1996 (Stand 1. Juli 1996),
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BGS 823.5) vom 6. September 1979.

Bewilligung

Medizinalpersonen (Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte und Tierärztinnen/Tierärzte; ausgenommen Chiropraktikerinnen/Chiropraktiker) und verantwortliche Leiterinnen/Leiter von öffentlichen oder Spitalapotheken, die ihren Beruf selbständig ausführen, können Betm ohne besondere Bewilligung beziehen, lagern, verwenden und abgeben. Kantonale Bestimmungen über die Selbstdispensation der Ärztinnen/Ärzte und Tierärztinnen/Tierärzte bleiben vorbehalten.

Verschreibung

Ärztinnen/Ärzte und Tierärztinnen/Tierärzte dürfen Betäubungsmittel nur auf amtlichen Rezeptformularen verschreiben. Die Rezeptformulare müssen schriftlich bei der Heilmittelkontrolle des Kantons Zug (HMK) bestellt werden. Die Bestellung muss die Originalunterschrift der verantwortlichen Medizinalperson aufweisen.

Auf Betäubungsmittel-Rezepten darf die verschriebene Menge nicht über den Bedarf für die Behandlung während eines Monats hinausgehen (Ausnahmen s. Art. 43 Abs. 5 BetmV).

Ein Betäubungsmittel-Rezept ist ab Ausstellungsdatum höchstens einen Monat gültig (Ausnahme s. Art. 46 BetmV).

Bezug

Medizinalpersonen (ausgenommen Chiropraktikerinnen/Chiropraktiker) und verantwortliche Leiterinnen/Leiter von öffentlichen oder Spitalapotheken, die ihren Beruf selbständig ausführen, können Betm auf schriftliche Bestellung von einer zum Handel mit Betm berechtigten Firma oder Person beziehen. Die Bestellung muss die Originalunterschrift der verantwortlichen Medizinalperson aufweisen.

Lagerung

Betäubungsmittel müssen getrennt von allen anderen Heilmitteln und Waren und unter Verschluss (Tresor, separat abschliessbares Fach im Schrank usw.) in Räumen gelagert werden, die für diesen Zweck amtlich zugelassen wurden.

Dokumentation

Alle zur Betäubungsmittelabgabe berechtigten Personen, Firmen und Institutionen sind verpflichtet, eine laufende Lagerkontrolle zu führen und sich lückenlos über den Bezug und die Verwendung der bezogenen Betäubungsmittel auszuweisen (Lieferscheine, Rezepte etc.).

Ende des Jahres ist eine Bilanzierung der Bestände vorzunehmen und zu dokumentieren.

Die Belege und Datenträger über den Verkehr mit Betäubungsmitteln sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

Entsorgung / Rückschub

Verfallene oder nicht mehr benötigte Betm sind auf Formularen der Heilmittelkontrolle des Kantons Zug aufzulisten und dieser zur Entsorgung eingeschrieben zuzustellen. Formulare können bei der Heilmittelkontrolle bestellt werden (info.hmk@gd.zg.ch oder Tel. 041 728 35 43).

Mit Zustimmung des Lieferanten können nicht verfallene Betm diesem zurückgeschickt werden. Dabei sind die offiziellen Meldeformulare des Schweizerischen Heilmittelinstituts Swissmedic zu verwenden (Swissmedic Formulare können bei der Heilmittelkontrolle bestellt werden (info.hmk@gd.zg.ch oder Tel. 041 728 35 43)).

Betriebe, welche in den bewilligten Handel mit Betäubungsmittel involviert sind, haben die Möglichkeit mit dem Internet-System ABEKO der gesetzlich geforderten Meldepflicht auf einfache und zeitsparende Weise nachzukommen. Mit dem Link <http://www.abeko.swissmedic.ch/> kommen Sie auf die Startseite von ABEKO. Eine Demoanwendung gibt Ihnen die Möglichkeit das System auszuprobieren.

Für die Beantwortung von Fragen steht Ihnen die Heilmittelkontrolle des Kantons Zug gerne zur Verfügung (Telefon-Nummer 728 35 44 oder 728 35 43 (Sekretariat)).